

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 12 Uhr

9-N-9295/2

Bearbeiter
Frau Fuchs

02742 / 52551
Klappe 281

9. März 1993

Betrifft

SCHUBERT Dr.Uwe und Barbara - CRANZ Prof.Veronika und Constantin und Julia, MGde Eichgraben; 1 EICHE ("Annenhof-Eiche"), GrSt 822, Hinterleiten - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 822, EZ 1377, KG Eichgraben (Hinterleiten), MGde Eichgraben, an der Ostseite des Hauses Annenhofstraße 22, ca. 30 m entfernt, stockende Trauben-EICHE - "Annenhof-Eiche" - zum NATURDENKMAL. Eigentümer: Barbara und Dr. Uwe SCHUBERT sowie Prof. Veronika und mj. Kinder Constantin und Julia CRANZ, wh. Annenhofstraße 22, 3032 Eichgraben (oder Prof.Cranz: Hohenfelsplatz 6, 1120 Wien).

Die Trauben-EICHE - "Annenhof-Eiche" (*Quercus-Petraea*) beschreibt sich folgend: Höhe rd. 25 m, Alter ca. 300 Jahre, Umfang 4,10 m, Krone tief angesetzt und weit ausladend, sehr guter Gesundheitszustand.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Naturdenkmale dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Die Behörde kann Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung bzw. der Pflege des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird. Soweit Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen einen Eingriff in das Naturdenkmal erfordern, ist dafür eine Bewilligung der Behörde nicht erforderlich. Derartige Maßnahmen müssen der Behörde lediglich angezeigt werden. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens für das gefährdete Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Die Familien Dr. Schubert und Dr. Cranz haben als Eigentümer eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung der Eiche hier eingebracht. Sie begründeten dies wie folgend:

"Dieser Baum ist ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Das imposante Erscheinungsbild stellt einen optischen Konnex zur bereits unter Schutz stehenden 'Annenhof-Allee' her.

Die Eiche, als Wappensymbol im Ortswappen von Eichgraben ist nicht zufällig, sondern die ganze Gegend war bis zum Ende des 17. Jahrhunderts mit Eichenwäldern bedeckt.

Die Türkenbedrohung, insbesondere die zweite Belagerung 1691, brachte es mit sich, daß die meisten Eichen gefällt wurden; das so gewonnene Eichenholz wurde für die Befestigungsanlagen in Wien verwendet.

Die 'Annenhof-Eiche' ist ca. 350 Jahre alt (das ergab eine Vergleichsmessung zwischen dem 'Eichenschnitt' - im NÖ Landesmuseum in Wien - und dem Umfang der 'Annenhof-Eiche' und dürfte somit bereits vor der zweiten Türkenbelagerung gewachsen sein."

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Trauben-Eiche durch ihr Erscheinungsbild als ein gestaltendes Element des Orts- und Landschaftsbildes angesehen werden kann, es wurde dadurch die Unterschutzstellung befürwortet.

Da die Eigentümer und die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung der Trauben-Eiche zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Barbara und Herrn Dr. Uwe Schubert, Annenhofstraße 22, 3032 Eichgraben
- 2) Frau Prof. Veronika und mj. Kinder Constantin und Julia Cranz, Annenhofstraße 22, 3032 Eichgraben
- 3) die MGde Eichgraben, z.Hd. Herrn Bürgermeister

- 4) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
(zu NÖ-UA-1616/49)
- 5) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040
Neulengbach
- ✓ 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 6. April 1993

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)

RUS-ND 15-155107

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN

3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100



Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft
WIEN-SÜD eGmbH
Untere Aquäduktgasse 7
1230 Wien

9-N-0160/3

Beilagen
1+ZS

ACHTUNG:
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9025

Durchwahl

Datum

- Frau Fuchs, Zi.52 37220 9. Januar 2002

Betrifft:

WIEN SÜD Gemeinn.Bau- und Wohnungsgen., MGde Eichgraben;
Bautätigkeiten in Naturdenkmalnähe „Annenhof-Eiche“ (Schubert-Cranz) –
Naturschutzverfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet, unter Einhaltung nachfolgender Auflagen, in der NÄHE DES NATURDENKMALES „ANNENHOF-EICHE“ (1 Eiche auf GrSt 822, Hinterleiten), auf den GrSten 823/8, 823/9, 823/10, KG Eichgraben, Hinterleiten, MGde Eichgraben, EIN- und ZWEIFAMILIENHÄUSER mit PKW-ABSTELLPLÄTZEN und eine SIEDLUNGSSTRASSE zu errichten.
Ein Planauszug liegt bei und ist gekennzeichnet.

Die folgenden **AUFLAGEN** sind zu erfüllen:

1. Beim Aushub der Baugruben zur Errichtung der Häuser muß der Abstand zwischen Kronenaußenkante und Baugrube mindestens 7 m betragen.
2. Drainagen dürfen bei der Errichtung der beiden südwestlichen Häuser, welche in der Nähe des Naturdenkmales liegen, maximal in einem Abstand von bis zu 50 cm außerhalb der Kelleraußenwand verlegt werden.
3. Bei der Errichtung der SIEDLUNGSSTRASSE, welche im südwestlichen Bereich des Grundstückes auf einer Länge von ca. 4,50 m und einer Breite von 1 m UNTERHALB DES KRONENBEREICHES der „Annenhof-Eiche“ liegt, hat die Ausbaggerung und Schotterung bis in eine Tiefe von maximal 50 cm zu erfolgen und muß die Straßenoberfläche, in dem Bereich wie im Planauszug eingezeichnet, mit BETONRASENSTEINEN ausgeführt werden.
4. Während der baulichen Tätigkeiten ist unterhalb des Kronenbereiches eine Absperrung zu errichten, um eine Beschädigung im Kronen- und Wurzelbereich durch Baumaschinen und Versickerung durch Abwässer zu vermeiden.

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteienverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)
e-mail: post.bhstpoelten@noel.gv.at — DVR 0032441

Sie sind verpflichtet, die folgenden **Verfahrenskosten** binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (21825)	€ 5,09	(S 70,--)
Kommissionsgebühren (21811)	€ 18,90	(S 260,--)
Gesamtbetrag	€ 23,99	(S 330,--)

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Tarifpost 2 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

An einem Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Die Behörde kann jedoch Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird bzw. diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Naturschutz eingeholt. Auf Grund des Gutachtens wurden die Auflagen vorgeschrieben, die erforderlich sind, das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00 (S 180,--).

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

ERGEHT unter Anschluss je eines Planauszuges AN

- 1) die MGde Eichgraben, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten (zu161506/001)
- 3) Herrn Dr. Uwe Schubert und Miteigentümer, Annenhofstraße 22, 3032 Eichgraben (als Eigentümer der „Annenhof-Eiche“)

- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt Nr. 155)
5) das Architekturbüro Dipl.Ing. Wolfgang Rainer, z.Hd. Herrn Dipl.Ing. Burget, Baumgartnerstraße 82, 1140 Wien (als Planverfasser)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Truch

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

14. Jan. 2002

RLS-ND15-155107

Bearbeiter NA

Stempel
Beilagen 1

z. V. pen.

E

Me
18/1/02

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 12 Uhr

9-N-9295/2

Bearbeiter
Frau Fuchs

02742 / 52551
Klappe 281

9. März 1993

Betrifft

SCHUBERT Dr.Uwe und Barbara - CRANZ Prof.Veronika und Constantin und Julia, MGde Eichgraben; 1 EICHE ("Annenhof-Eiche"), GrSt 822, Hinterleiten - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 822, EZ 1377, KG Eichgraben (Hinterleiten), MGde Eichgraben, an der Ostseite des Hauses Annenhofstraße 22, ca. 30 m entfernt, stockende Trauben-EICHE - "Annenhof-Eiche" - zum NATURDENKMAL. Eigentümer: Barbara und Dr. Uwe SCHUBERT sowie Prof. Veronika und mj. Kinder Constantin und Julia CRANZ, wh. Annenhofstraße 22, 3032 Eichgraben (oder Prof.Cranz: Hohenfelsplatz 6, 1120 Wien).

Die Trauben-EICHE - "Annenhof-Eiche" (*Quercus-Petraea*) beschreibt sich folgend: Höhe rd. 25 m, Alter ca. 300 Jahre, Umfang 4,10 m, Krone tief angesetzt und weit ausladend, sehr guter Gesundheitszustand.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Naturdenkmale dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Die Behörde kann Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung bzw. der Pflege des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird. Soweit Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen einen Eingriff in das Naturdenkmal erfordern, ist dafür eine Bewilligung der Behörde nicht erforderlich. Derartige Maßnahmen müssen der Behörde lediglich angezeigt werden. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens für das gefährdete Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Die Familien Dr. Schubert und Dr. Cranz haben als Eigentümer eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung der Eiche hier eingebracht. Sie begründeten dies wie folgend:

"Dieser Baum ist ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Das imposante Erscheinungsbild stellt einen optischen Konnex zur bereits unter Schutz stehenden 'Annenhof-Allee' her.

Die Eiche, als Wappensymbol im Ortswappen von Eichgraben ist nicht zufällig, sondern die ganze Gegend war bis zum Ende des 17. Jahrhunderts mit Eichenwäldern bedeckt.

Die Türkenbedrohung, insbesondere die zweite Belagerung 1691, brachte es mit sich, daß die meisten Eichen gefällt wurden; das so gewonnene Eichenholz wurde für die Befestigungsanlagen in Wien verwendet.

Die 'Annenhof-Eiche' ist ca. 350 Jahre alt (das ergab eine Vergleichsmessung zwischen dem 'Eichenschnitt' - im NÖ Landesmuseum in Wien - und dem Umfang der 'Annenhof-Eiche' und dürfte somit bereits vor der zweiten Türkenbelagerung gewachsen sein."

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Trauben-Eiche durch ihr Erscheinungsbild als ein gestaltendes Element des Orts- und Landschaftsbildes angesehen werden kann, es wurde dadurch die Unterschutzstellung befürwortet.

Da die Eigentümer und die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung der Trauben-Eiche zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Barbara und Herrn Dr. Uwe Schubert, Annenhofstraße 22, 3032 Eichgraben
- 2) Frau Prof. Veronika und mj. Kinder Constantin und Julia Cranz, Annenhofstraße 22, 3032 Eichgraben
- 3) die MGde Eichgraben, z.Hd. Herrn Bürgermeister

- 4) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
(zu NÖ-UA-1616/49)
- 5) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040
Neulengbach
- ✓ 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 6. April 1993

Für den Bezirkshauptmann



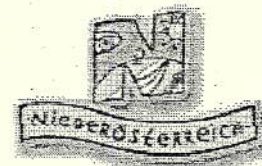
(Dr. Oppitz)

RUS-ND 15-155107

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 3100



Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft
WIEN-SÜD eGmbH
Untere Aquäduktgasse 7
1230 Wien

9-N-0160/3

Beilagen
1+ZS

ACHTUNG:
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9025

Durchwahl

Datum

- Frau Fuchs, Zi. 52 37220 9. Januar 2002

Betrifft:

WIEN SÜD Gemeinn. Bau- und Wohnungsgen., MGde Eichgraben;
Bautätigkeiten in Naturdenkmalnähe „Annenhof-Eiche“ (Schubert-Cranz) –
Naturschutzverfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet, unter Einhaltung nachfolgender Auflagen, in der NÄHE DES NATURDENKMALES „ANNENHOF-EICHE“ (1 Eiche auf GrSt 822, Hinterleiten), auf den GrSten 823/8, 823/9, 823/10, KG Eichgraben, Hinterleiten, MGde Eichgraben, EIN- und ZWEIFAMILIENHÄUSER mit PKW-ABSTELLPLÄTZEN und eine SIEDLUNGSSTRASSE zu errichten. Ein Planauszug liegt bei und ist gekennzeichnet.

Die folgenden **AUFLAGEN** sind zu erfüllen:

1. Beim Aushub der Baugruben zur Errichtung der Häuser muß der Abstand zwischen Kronenaußenkante und Baugrube mindestens 7 m betragen.
2. Drainagen dürfen bei der Errichtung der beiden südwestlichen Häuser, welche in der Nähe des Naturdenkmales liegen, maximal in einem Abstand von bis zu 50 cm außerhalb der Kelleraußenwand verlegt werden.
3. Bei der Errichtung der SIEDLUNGSSTRASSE, welche im südwestlichen Bereich des Grundstückes auf einer Länge von ca. 4,50 m und einer Breite von 1 m UNTERHALB DES KRONENBEREICHES der „Annenhof-Eiche“ liegt, hat die Ausbaggerung und Schotterung bis in eine Tiefe von maximal 50 cm zu erfolgen und muß die Straßenoberfläche, in dem Bereich wie im Planauszug eingezeichnet, mit BETONRASENSTEINEN ausgeführt werden.
4. Während der baulichen Tätigkeiten ist unterhalb des Kronenbereiches eine Absperrung zu errichten, um eine Beschädigung im Kronen- und Wurzelbereich durch Baumaschinen und Versickerung durch Abwässer zu vermeiden.

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteiverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)

e-mail: post.bhstpoelten@noel.gv.at – DVR 0032441

Sie sind verpflichtet, die folgenden **Verfahrenskosten** binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (21825)	€ 5,09	(S 70,--)
Kommissionsgebühren (21811)	€ 18,90	(S 260,--)
Gesamtbetrag	€ 23,99	(S 330,--)

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Tarifpost 2 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

An einem Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Die Behörde kann jedoch Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird bzw. diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Naturschutz eingeholt. Auf Grund des Gutachtens wurden die Auflagen vorgeschrieben, die erforderlich sind, das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00 (S 180,--).

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

ERGEHT unter Anschluss je eines Planauszuges AN

- 1) die MGde Eichgraben, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten (zu161506/001)
- 3) Herrn Dr. Uwe Schubert und Miteigentümer, Annenhofstraße 22, 3032 Eichgraben (als Eigentümer der „Annenhof-Eiche“)

- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt Nr. 155)
5) das Architekturbüro Dipl.Ing. Wolfgang Rainer, z.Hd. Herrn Dipl.Ing. Burget, Baumgartnerstraße 82, 1140 Wien (als Planverfasser)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Truch

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

14. Jan. 2002

RLS-ND15-155107

Bearbeiter

NA

Stempel

Beilagen

1

z. V. pen.

E

Me
18/1/02